

ZH_OBERGERICHT PD170011 vom 26. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD170011

FR: ZH_OBERGERICHT PD170011 du 26 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PD170011 del 26 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Mietvertrag vom 7. Januar 2015 mietete A._____ (Kläger und Beschwerdeführer, fortan Kläger) von der C._____ AG, vertreten durch die B._____ AG (Beklagte und Beschwerdegegnerin, fortan Beklagte), per 1. Februar 2015 eine 1-Zimmerwohnung im 3. Stock an der D._____ -Strasse ... in 8400 Winterthur zu einem monatlichen Bruttomietzins von Fr. 1'120.00 (act. 29/1). Ab 1. Oktober 2015 wurde der Mietzins auf brutto Fr. 1'090.00 gesenkt (act. 3/7 = act. 29/2).

E. 2

Die Parteientschädigung von Fr. 180.– zzgl. 8% MWSt sei auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3

Unter Kostenfolge zulasten des Staates.

E. 3.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-32). Da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Beklagten verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Ein Doppel der Beschwerdeschrift ist ihr mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen.

E. 4

Der Kostenentscheid ist selbständig mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar (Art. 110 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Als Beschwerdegründe können unrichtige Rechtsanwendung oder offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO; vgl. ZK ZPO- Reetz/Theiler, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 311 N 34 betreffend das Rechtsmittel der Berufung). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 5.1

Der Kläger verweist in seiner Beschwerde zusammengefasst darauf, dass nach Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 117 ZPO jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfüge, die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden müsse, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos sei. Umgekehrt bedeute dies, dass bei Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens die unentgeltliche Rechtspflege nicht

- 4 - gewährt werden dürfe. Das Gericht, welches die unentgeltliche Rechtspflege gewähre, obwohl keine 1% Gewinnchancen bestehen, setze den Rechtsuchenden dem vollen Entschädigungsrisiko aus. Die Prüfung der Prozessaussichten beruhe auf einer vorläufigen und summarischen Prüfung. Summarisch bedeute zusammenfassend und nicht schlampig. Die Vorinstanz behandle jedes Jahr viele Mietfälle, es kenne das Problem der fehlenden Passivlegitimation bei Mietrechtsklagen und sei damit bestens vertraut. Klage jemand statt den Wohnungseigentümer die Verwaltung ein, könne ein Mietgericht dies von Anfang an und schon bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sehen. Schau das Gericht weg, setze es den Kläger dem vollen Entschädigungsrisiko aus. Da die Vorinstanz von Anfang an gewusst habe oder habe wissen können, dass seine Klage keinerlei Gewinnchancen habe, habe sie weder loyal noch vertrauenswürdig gehandelt und damit gegen Art. 9 BV verstossen. Der Kläger erklärt, es könne ihm auch nicht seine frühere Anwaltstätigkeit entgegengehalten werden, denn er sei fast ausschliesslich als Strafverteidiger und Scheidungsanwalt tätig gewesen. Weiter sei irrelevant, dass er das Verfahren nicht auf die Frage der Sachlegitimation habe beschränken wollen, habe sich dies doch nicht auf die Kosten- und Entschädigungsfrage ausgewirkt. Sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung seien definitiv auf die Staatskasse zu nehmen (act. 35 S. 2 f.). 5.2.1. Vorauszuschicken ist, dass die Ausführungen des Klägers unbehelflich sind, falls er mit ihnen geltend machen möchte, die Vorinstanz hätte ihm die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewähren dürfen: Zum einen wurde über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht im Urteil vom 19. Oktober 2017 entschieden, sondern mit Verfügung vom 3. Februar 2017, weshalb es vorliegend am Anfechtungsobjekt fehlen würde. Gleichzeitig würde es dem Kläger für eine Anfechtung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zudem am schützenswerten Interesse fehlen, wurde doch dem von ihm gestellten Begehren entsprochen. Klarzustellen ist an dieser Stelle jedoch, dass für die Beurteilung, ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (vgl. statt Vieler: BGE 138 III 217 E. 2.2.4). Für die Annahme der Aussichtslosigkeit im Rahmen der vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten müsste eine offensichtlich fehlen-

- 5 - de Passivlegitimation vorliegen (vgl. BK ZPO-Bühler, Bd. I, Bern 2012, Art. 117 N 240). Im Zeitpunkt, als die Vorinstanz über das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entschied, hatten weder er noch die Beklagte sich zur Passivlegitimation geäussert, und der Mietvertrag lag noch nicht im Recht. Es ist daher vertretbar, dass die Vorinstanz die Klage zum Zeitpunkt ihres Entscheides über die unentgeltliche Rechtspflege nicht von vornherein als aussichtslos ansah. Insbesondere liegt kein Verstoss gegen Art. 9 BV vor. 5.2.2. Dem Sinn nach richtet sich der Kläger mit seinen Vorbringen gegen die Auferlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung im vorinstanzlichen Urteil. Die Vorinstanz stützt sich für die Verteilung der Prozesskosten auf Art. 106 Abs. 1 ZPO (vgl. act. 34 S. 7). Nach dieser Bestimmung werden die Gerichtskosten und die Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 95 Abs. 1 ZPO) der unterliegenden Partei auferlegt. Im vorinstanzlichen Verfahren hat der Kläger als unterliegend zu gelten, da seine Klage abgewiesen wurde. Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte Fälle vor, dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann. Ein Sachverhalt nach Art. 107 ZPO, welcher ein Abweichen von Art. 106 Abs. 1 ZPO resp. eine Kostenauflegung an den Kanton rechtfertigen würde, liegt jedoch nicht vor. Ein solcher ist insbesondere nicht

dadurch dargetan, dass der Kläger geltend macht, die Vorinstanz hätte die fehlende Passivlegitimation von Anfang an sehen und ihm die unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit seiner Klage nicht gewähren bzw. ihn nicht dem vollen Entschädigungsrisiko aussetzen dürfen. Der unterliegenden Partei, welcher die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, werden die Gerichtskosten zwar auferlegt. Die Gerichtskosten werden aber – wie dies die Vorinstanz zutreffend erkannte (vgl. act. 34 S. 7) – sofort einstweilen auf die Gerichtskasse genommen (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Sofern der Kläger mit seinem Begehren, die Verfahrenskosten seien definitiv auf die Staatskasse zu nehmen, einen Kostenerlass bewirken möchte, so ist er darauf hinzuweisen, dass weder die Vorinstanz noch die Rechtsmittelinstanz zu entscheiden hat, ob die finanzielle Situation des Klägers Anlass gibt, ihm die

- 6 - Gerichtskosten im Sinne von Art. 112 ZPO zu stunden oder gar zu erlassen und damit abzuschreiben. Der Kläger hätte sich mit seinem Anliegen an die Gerichtskasse zu wenden, nachdem diese ihm Rechnung gestellt hat (vgl. § 201 Abs. 1 und 2 GOG). Das Anliegen würde durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte geprüft und im Streitfall von der Verwaltungskommission des Obergerichtes entschieden (§ 18 lit. q der Verordnung über die Organisation des Obergerichtes vom 3. November 2010). Anzuführen ist, dass die Zentrale Inkassostelle der Gerichte die Kosten erst einfordern kann, wenn der Kläger in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt resp. zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO) und dies gerichtlich festgestellt wurde. Vor diesem Zeitpunkt liegt keine gegenwärtig resultierende, ernstliche Belastung vor, zumal die Forderung nicht fällig und damit auch nicht betreibbar ist. Von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei befreit die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht (Art. 118 Abs. 3 ZPO, Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO), weshalb die Vorinstanz den Kläger zu Recht dazu verpflichtete, der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Für eine Leistung der Parteientschädigung aus der Gerichtskasse gibt es weder einen ersichtlichen Grund noch eine gesetzliche Grundlage. Gegen die Höhe der von der Vorinstanz erho-benen Entscheidgebühren von Fr. 150.00 sowie der zugesprochenen Parteient-schädigung von Fr. 180.00 (zzgl. MWSt) bringt der Kläger schliesslich nichts vor; diese sind unter keinem Titel zu beanstanden.

E. 5.3

Als Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerde des Klägers abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Der Kläger hat mit seiner Eingabe vom 20. November 2017 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (act. 35 S. 2). Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Da die Gewinnaussichten der Beschwerde von Anfang an beträchtlich geringer waren als die Verlustrisiken (vgl. vorstehende Erwägungen), ist diese als im armenrechtlichen Sinne aussichtslos anzusehen und das Gesuch um Gewährung

- 7 - der unentgeltlichen Rechtspflege ist aus diesem Grund abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Weiterungen erübrigen sich.

E. 6.2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebührl ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 330.00 in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 150.00 festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zu- zusprechen: Dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine relevanten Umtriebe entstanden sind (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.